



**Bundesarbeitsgemeinschaft  
kommunaler Frauenbüros & Gleichstellungsstellen**

Verein zur Förderung der Frauenpolitik in Deutschland e.V.  
Geschäftsstelle der Bundesarbeitsgemeinschaft kommunaler  
Frauenbüros und Gleichstellungsstellen  
Weydingerstraße 14-16, 10178 Berlin

An das Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und  
Jugend

per E-Mail über:  
Gesetzesvorhaben-GewalthilfeG@bmfsfj.bund.de

Berlin, den 20.11.2024

**Stellungnahme der Bundesarbeitsgemeinschaft  
kommunaler Frauenbüros und Gleichstellungsstellen zum  
Referent\*innentwurf eines Gesetzes für ein verlässliches  
Hilfesystem bei geschlechtsspezifischer und häuslicher  
Gewalt des Bundesministeriums für Familie, Senioren,  
Frauen und Jugend**

Die Bundesarbeitsgemeinschaft der kommunalen Frauenbüros und Gleichstellungsstellen ist die bundesweite Interessensvertretung der kommunalen Frauen- und Gleichstellungsbeauftragten. Hier stellt das Thema geschlechtsspezifische Gewalt bereits seit Jahrzehnten einen zentralen Schwerpunkt der Gleichstellungsarbeit auf kommunaler Ebene dar. Als Bundesarbeitsgemeinschaft **begrüßen wir ausdrücklich** den vorgelegten Referent\*innentwurf und bedanken uns für die Möglichkeit einer Stellungnahme im Rahmen der Verbändeanhörung.

Alle drei Minuten erleidet eine Frau in Deutschland Gewalt durch ihren Partner oder Ex-Partner. Fast jeden Tag stirbt eine Frau an den Folgen von Gewalt. Geschlechtsspezifische Gewalt ist kein Schicksal einzelner Frauen, sondern ein akutes, gesamtgesellschaftliches Problem. Viele betroffene Frauen – insbesondere Frauen, die von Mehrfachdiskriminierung betroffen sind und auch Frauen in den ländlichen Räumen – finden nach wie vor keinen oder einen nicht ausreichenden Zugang zu Schutz und Hilfe. Hier besteht deutlicher Handlungsbedarf. Bereits im Koalitionsvertrag hatte

**Bundessprecherinnen**

- [redacted]  
Stadt Hannover  
[redacted]  
Gleichstellungsbeauftragte@Hannover-Stadt.de
- [redacted]  
Stadt Hattingen  
[redacted]  
[redacted]@hattingen.de
- [redacted]  
Bezirksamt Mitte von Berlin  
[redacted]  
[redacted]@ba-mitte.berlin.de
- [redacted]  
Kreis Pinneberg  
[redacted]  
[redacted]@kreis-pinneberg.de
- [redacted]  
Stadt Weißenfels  
[redacted]  
gleichstellung@weissenfels.de
- [redacted]  
Bezirksamt Marzahn-Hellersdorf von Berlin  
[redacted]  
[redacted]@ba-mh.berlin.de
- [redacted]  
Stadt Heidelberg  
[redacted]  
[redacted]@heidelberg.de
- [redacted]  
Landkreis Leipzig  
[redacted]  
[redacted]@lk-l.de
- [redacted]  
Stadt Würselen  
[redacted]  
[redacted]@wuerselen.de
- [redacted]  
Kolpingstadt Kerpen  
[redacted]  
[redacted]@stadt-kerpen.de
- [redacted]  
Stadt Trier  
[redacted]  
[redacted]@trier.de
- [redacted]  
Landratsamt Nürnberger Land  
[redacted]  
[redacted]@nuernberger-land.de



die Bundesregierung zugesagt, „das Recht auf Schutz vor Gewalt für jede Frau und ihre Kinder abzusichern und einen bundeseinheitlichen Rechtsrahmen für eine verlässliche Finanzierung von Frauenhäusern sicherzustellen“ sowie „das Hilfesystem entsprechend bedarfsgerecht“ auszubauen – um somit auch die von Deutschland unter der Istanbul-Konvention eingegangenen Verpflichtungen umfassender umzusetzen. Vor diesem Hintergrund ist der aktuell vorliegende Referent\*innenentwurf für ein Gewalthilfegesetz nicht nur ein äußerst wichtiger, sondern dringend notwendiger Schritt.

Zum vorliegenden Referent\*innenentwurf eines Gesetz für ein verlässliches Hilfesystem bei geschlechtsspezifischer und häuslicher Gewalt nehmen wir zu den aus unserer Sicht dringendsten Regelungen kurz Stellung:

#### Zu Art. 1, § 1, 3: Prävention

Neben dem Schutz und der Beratung von gewaltbetroffenen Personen nimmt der Bereich der Gewaltprävention – und hier insbesondere die Täterarbeit – einen zentralen Baustein im Gewaltschutz ein. Gewalt ausübende Menschen – insbesondere Männer – stehen hier im Fokus. Täterarbeit ist ein unverzichtbarer Teil der Intervention für eine nachhaltige Bekämpfung von geschlechtsspezifischer Gewalt/häuslicher Gewalt sowie zur Prävention von zukünftiger Gewalt in (nach-)folgenden Beziehungen. Somit ist die Täterarbeit auch unter der Istanbul-Konvention entsprechend gefordert. Ein flächendeckender Ausbau und eine bedarfsgerechte Ausstattung der Täterarbeitsstellen sind hierbei unabdingbar.

#### Zu Art. 1, § 3: Anspruch auf Schutz und Beratung

Der Gesetzentwurf enthält laut Art. 1, § 3 einen Rechtsanspruch auf Schutz und Beratung von gewaltbetroffenen Personen. Die Bundesarbeitsgemeinschaft der kommunalen Frauenbüros und Gleichstellungsstellen begrüßt nachdrücklich diesen Rechtsanspruch.

Allerdings ist es aus unserer Sicht uneindeutig, wie die Voraussetzung einer „gegenwärtigen Gewaltgefährdung“ (§ 3, Abs. 1 Satz 2) für einen Anspruch auf Schutz konkret zu verstehen ist bzw. nach welchen Prämissen/von wem eine solche Gefährdungseinschätzung im konkreten Fall vorgenommen wird. Hier wäre eine begriffliche Schärfung notwendig, um den Schutz, insbesondere von Gewalt betroffenen Frauen und Kindern, vollumfänglich zu gewährleisten.

#### Art. 1, § 5: Sicherstellung von Schutz- und Beratungsangeboten durch die Länder

Die BAG sieht ebenfalls die hohe Notwendigkeit eines gleichberechtigten, zeitnahen Zugangs zu Schutz und Unterstützung insbesondere für von Gewalt betroffene Frauen und deren Kinder – unabhängig vom Wohnort, des Aufenthaltsrechtlichen Status oder potenzieller Sprachbarrieren. Die diesem Ansatz zugrundeliegende Bereitstellung eines flächendeckenden, bedarfsgerecht ausgestatteten und niedrigschwellig zugänglichen Hilfesystems, einschließlich Schutz- und Beratungsangeboten, ist hierfür unabdingbar. Hier ist besonders auch ein bedarfsgerechter Ausbau von Frauenhausplätzen – basierend auf einer einzelfallunabhängigen Finanzierung – dringend von Nöten.

Vor dem Hintergrund einer intersektionalen, diskriminierungsfreien Umsetzung der Istanbul-Konvention begrüßen wir ebenso den Einbezug der spezifischen Hilfe- und Schutzbedarfe von vulnerablen Zielgruppen. Weite Teile Deutschlands – und hier vor allem auch die ländlichen Regionen – weisen nach wie vor kein ausreichendes, niedrigschwellig erreichbares Netz an Schutz- und Beratungsangeboten auf. Insbesondere Mädchen und



Frauen, die von Mehrfachdiskriminierung betroffen sind, stellen sehr vulnerable, diskriminierungsgefährdete Gruppen mit einem teils stark erhöhten Gewaltrisiko dar, die jedoch gleichzeitig vor den größten Hürden stehen einen Zugang zu Schutz und Hilfe zu finden. Diese strukturellen Lücken müssen dringend geschlossen werden.

#### Art. 1, § 8: Ausgangsanalyse und Entwicklungsplanung

In Bezug auf eine „Analyse zur Bestimmung der erforderlichen Schutz- und Beratungskapazitäten“ sieht Art. 1, § 8,2 des Gesetzesentwurfs den Einbezug des „tatsächlichen Bedarf(s) an bedarfsgerechten und niedrigschwelligen Schutz- und Beratungsangeboten in ausreichender Anzahl“ als Maßstab vor. Wir möchten an dieser Stelle auf Art. 22 und 23 der Istanbul-Konvention und den erläuternden Bericht (hier insbesondere auch Absatz 135) als maßgebende Grundlage zur Ermittlung des Bedarfs durch die Länder verweisen.

Als BAG der kommunalen Frauenbüros und Gleichstellungsstellen möchten wir deutlich die hohe Bedeutung des Gewalthilfegesetzes betonen und sehen daher eine zeitnahe Umsetzung dieses Gesetzesvorhabens als akut und zwingend notwendig an.

gez.

■■■■■■■■■■ als Bundessprecherin